

GPA-Mitteilung 11/2003

Az. 052.08; 490.06

01.12.2003

Behandlung von geringfügig Beschäftigten im Stellenplan

Im Rahmen der Überörtlichen Prüfung ist zunehmend festzustellen, dass Kommunen in erheblichem Umfang auf geringfügig Beschäftigte zurückgreifen (z.B. 70 geringfügig Beschäftigte bei einer Kommune mit 12.000 Einwohnern). Teilweise sind sie in die Geschäftsprozesse vollständig integriert und Bestandteil der Organisation (z.B. Gebäudereinigung), sodass ihre Beschäftigung von der Ausnahme zum Regelfall wurde. Immer seltener werden sie ausschließlich zur Abdeckung von Arbeitsspitzen oder Ausfällen herangezogen. Zur Behandlung dieser Beschäftigten im Stellenplan gibt die GPA folgende Hinweise:

Die Kommune bestimmt im Stellenplan die Stellen ihrer Beamten sowie ihrer nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind (§ 57 GemO).

Kurzfristig und geringfügig Beschäftigte i.S. des § 8 SGB IV blieben bisher bei der Erstellung der Stellenpläne unberücksichtigt. Gründe waren insbesondere:

- Vorübergehende Beschäftigung,
- finanziell unbedeutend im Vergleich zu den Gesamtausgaben,
- kurzfristig und daher nicht oder schlecht planbar und
- außertarifliche Entlohnung und geringer Beschäftigungsumfang im Einzelfall.

Inzwischen haben sich bei dieser Beschäftigtengruppe wesentliche Änderungen ergeben:

- 01.04.1999: Wegfall der Sozialversicherungsfreiheit,
- 01.01.2001: Diskriminierungsverbot des Teilzeit- und Befristungsgesetzes,
- 01.01.2002: Anwendung der öffentlichen Tarifverträge,
- 01.04.2003: Mini-Jobs bis 800 Euro.

Zudem entfiel zum 01.04.2003 die Beschränkung der Beschäftigung auf max. 15 Wochenstunden. Seit 01.01.2002 besteht auch regelmäßig Anspruch auf tarifgemäße leistungsunabhängige Lohnbestandteile (z.B. Urlaubsgeld, Sonderzuwendung).

Fest angestellte und in die Organisation integrierte geringfügig Beschäftigte unterscheiden sich - was den Stellenplan angeht - nicht von „normalen“ Teilzeitbeschäftigten, die mit ihrem Beschäftigungsanteil im Stellenplan aufzuführen sind. Sie sollten daher künftig ebenfalls im Stellenplan ausgewiesen werden.

Es begegnet dagegen keinen Bedenken, wenn kurzfristig und geringfügig Beschäftigte, die nicht dauerhaft in den laufenden Geschäftsbetrieb eingegliedert sind, nicht im Stellenplan erfasst werden.

SG 31/1